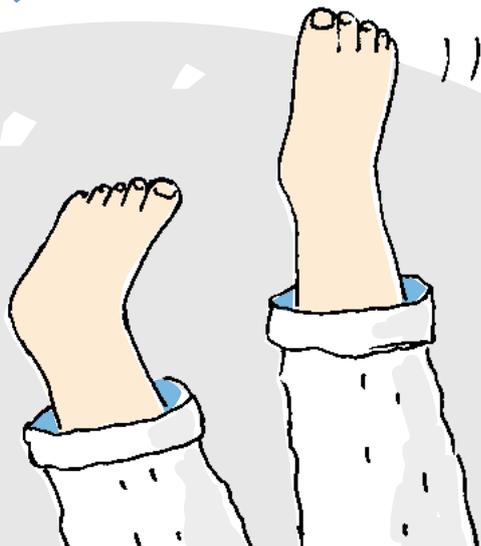


Mein ganz normal anderes Kind

**Frühe Hilfen, Beratung und Entlastung
für Eltern von Kleinkindern mit einer
Behinderung oder chronischen Erkrankung**



Eine Kompaktbroschüre für Berlin

Das andere Kind – Glück und Sorgen

Leistungen Ihrer Kranken- und Pflegekasse

Ausgleiche von Nachteilen

Unterstützung und Förderung



Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung der Broschüre rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorinnen können deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.



Das andere Kind – Glück & Sorgen

Mit der Geburt eines Kindes verbinden Eltern eine Vielzahl von Erwartungen und Hoffnungen an ihr Neugeborenes. Erwartungen und Hoffnungen bestimmen auch den weiteren Lebensplan.

„Unser Kind entwickelt sich anders.“ „Unser Kind ist behindert.“ Die wachsende Erkenntnis und die Konfrontation mit dieser Gewissheit treffen Eltern unvorbereitet und schmerzhaft – mitten im Leben durch Unfall, Komplikationen in der Schwangerschaft oder unter der Geburt. Manchmal auch durch eine Krankheit.

Wohin mit den Fragen und Sorgen um das Kind? Wohin mit den eigenen Wünschen, Plänen und Träumen? Viele Familien erleben radikale Umbrüche, nicht selten sogar eine Wende in ihrem Leben.

Schritt für Schritt bewältigen sie die Unsicherheiten: fehlende Informationen und Erfahrungen werden gesammelt, persönliche Einschränkungen, schwierige Aussichten überwunden, neue Perspektiven entwickelt.

Einfach ist das nie.



Diese Kompaktbroschüre bietet Eltern eine erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Konkrete Ansprechpartner:innen stehen in vielen Bereichen im eigenen Wohnbezirk zur Verfügung. Zu bestimmten Themen gibt es aber auch zentrale Anlaufstellen. Wir machen ihnen Vorschläge im jeweiligen Kapitel.

Sehr lange Internetadressen in dieser Handreichung wurden zur besseren Lesbarkeit in kurze Adressen (TinyURL) umgewandelt, z.B. <https://tinyurl.com/nepenul>.

Familien mit Zuwanderungsgeschichte können sich an die/den Integrationsbeauftragte/n in ihrem Bezirk (<https://tinyurl.com/2s3t593u>) wenden. Sie/er kann Hilfe zur Übersetzung dieser Broschüre vermitteln.

Die „Stadtteilmütter“ (<https://tinyurl.com/yjwafwta>) sind weitere wichtige Ansprechpartnerinnen im Alltag für Familien aus einem ähnlichen Kulturkreis. Außerdem bietet die Interkulturelle Beratungsstelle der Lebenshilfe Berlin (<https://tinyurl.com/99uvnhk5>) Unterstützung in türkischer, arabischer und englischer Sprache an.

Die Verfasserinnen dieser Broschüre streben die Übersetzung der Inhalte und Publizierung an.

Eltern müssen das „Rad“ auch nicht neu erfinden. Neben ihnen erleben viele Eltern den Alltag mit einem besonders pflege- oder unterstützungsbedürftigen anderen Kind als „ganz normal“.

Eltern stehen vor der Aufgabe, ihren Lebensplan zu überdenken, neu zu ordnen und das Leben mit ihrem Kind darin aufzunehmen. Es gibt vielfältige Ansprechpartner:innen, Anlauf- und Beratungsstellen sowie Unterstützung und Hilfen für Familien und ihr „besonderes“ Kind. Man muss nur wissen, wo!

Eltern sind mit ihren Fragen und Problemen nicht allein!

Diese Kompaktbroschüre ist nicht nur eine wichtige und nützliche Informationsquelle. Sie stellt auch eine Einladung an Eltern dar, sich mit anderen Familien auszutauschen. Andere Mütter und Väter haben bereits ein breites Wissen und entsprechende Kompetenzen erlangt. Die Elternselbsthilfegruppen und Elternvereine sind auch mit Expert:innen vernetzt.

Hinweise zu Elternselbsthilfegruppen oder vermittelnden Stellen bietet SEKIS (<https://tinyurl.com/ktvydh6>).

Glück kann man teilen – Sorgen auch.
Rückzug und Scham sind der falsche Weg.
Werden Sie Experte oder Expertin in eigener Sache.



Leistungen der Krankenversicherung

Die Krankenkassen stellen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB V, zur Verfügung. Den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen ist Rechnung zu tragen (§ 2a SGB V).

Neben der allgemein bekannten ärztlichen und medizinischen Versorgung gibt es weitere Leistungen, die Eltern kennen sollten. Die Leistungen sind untergliedert in Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten (§§ 20 bis 24 SGB V)
- zur Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 26 SGB V)
- zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V).

Schutzimpfungen (§ 20d SGB V)

Kinderärzte und -ärztinnen informieren über die empfohlenen Schutzimpfungen und führen diese auch durch.

Zahnprophylaxe (§ 21 SGB V)

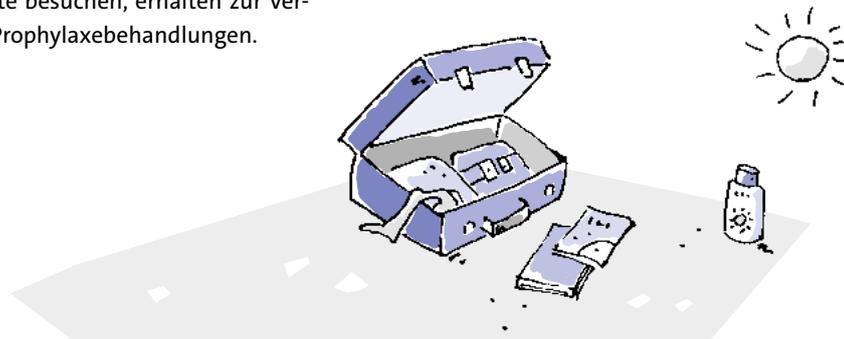
Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, erhalten zur Verhütung von Zahnerkrankungen Prophylaxebehandlungen.

Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für die ganze Familie (§§ 23, 24, 40, 41 SGB V – sogenannte Kuren)

... sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen, die in der Regel alle vier Jahre gewährt werden. Dabei haben ambulante Maßnahmen Vorrang vor stationären Maßnahmen.

Weitere Informationen zu Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen bieten die Hausarztpraxen, (gesetzlichen) Krankenkassen sowie die örtlichen Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband).

Ausführliche Informationen über Beratungsstellen und Kureinrichtungen, die sogenannte Eltern-Kind-Kuren anbieten, können u.a. bei der Elly Heuss-Knapp-Stiftung/ Deutsches Müttergenesungswerk (<https://tinyurl.com/47yy6dwb>) recherchiert werden.



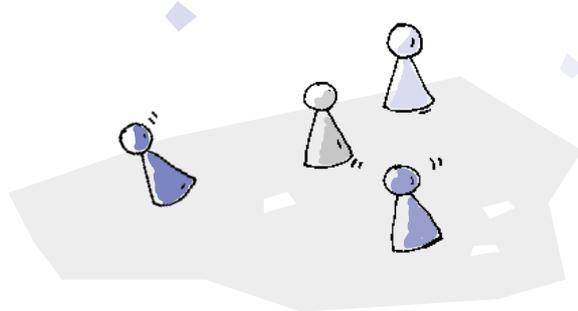
Vorsorgeuntersuchungen (§ 26 SGB V)

Besuche in der Kinderarztpraxis sollten auch zur Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen genutzt werden.

Heilmittel (therapeutische Versorgung, § 32 SGB V)

Zu den Heilmitteln gehören:

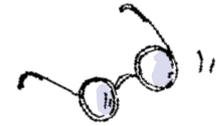
- Krankengymnastik (Physiotherapie) inkl. der Methoden Bobath oder Vojta
- Ergotherapie (hier kann auch ein Tier unterstützend eingesetzt werden)
- Logopädie (oft auch Sprachtherapie genannt – auch hilfreich bei Ess- und Schluckstörungen)
- Musik- und Spieltherapie sowie
- Massagen



Hilfsmittel (§ 33 SGB V)

Zu den Hilfsmitteln gehören:

- Hörgeräte
- Rollstühle
- Prothesen
- Sehhilfen
- Kommunikationshilfsmittel wie etwa Talker, Taster,



Eltern werden an den Kosten für bestimmte Hilfsmittel beteiligt, wenn festgelegte Kostengrenzen überschritten werden.

Die Ausstattung von Hilfsmitteln in doppelter Ausführung, z.B. mit einem Rollstuhl, einer Gehhilfe oder einem Therapiestuhl für die Kita ist möglich, wenn das Hilfsmittel zur Gewährleistung eines mittelbaren Behinderungsausgleichs dient und nicht ohne weiteres täglich transportiert werden kann.

Häusliche Krankenpflege des Kindes (§ 37 SGB V)

Eltern haben Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn keine im Haushalt lebende Person die Krankenpflege des Kindes ausführen kann. Hierfür ist eine Verordnung des Kinderarztes oder der Kinderärztin über Krankenpflege nötig.

Diese häusliche Krankenpflege kann zusätzlich neben den Leistungen der Pflegeversicherung (s. Abschnitt „Pflegeversicherung“) beantragt werden.

Haushaltshilfe (§ 38 SGB V)

Eltern erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen selbst – krankheits- oder behandlungsbedingt – die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Beim Jugendamt kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Hilfe beantragt werden (auch „Familienpflege“ genannt, § 20 SGB VIII, siehe auch <https://tinyurl.com/2st4m5zy>).

Eltern als Begleitung im Krankenhaus (§ 11 Abs. 3 SGB V)

In der Regel werden die Kosten für die Begleitung des Kleinkindes durch die Eltern im Krankenhaus übernommen. Die medizinische Notwendigkeit muss vom Krankenhausarzt oder der Krankenhausärztin bestätigt werden.

Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen (§ 43 Abs. 2 SGB V)

In unmittelbarem Anschluss an einen Krankenhaus- oder Rehaufenthalt besteht bei besonderer Art, Schwere und Dauer der Erkrankung die Möglichkeit, sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen zu erhalten.

Nichtärztliche Leistungen (§ 43a SGB V)

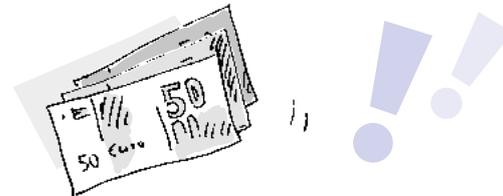
Um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und zu behandeln, haben Kinder einen Anspruch auf nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen (s. dazu weitere Ausführungen im Abschnitt „Unterstützung und Förderung“).

Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V)

Berufstätige Eltern haben in der Regel für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr (20 Tage bei Alleinerziehenden) Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ihr erkranktes Kind pflegen oder betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Dieser Anspruch besteht, wenn das erkrankte Kind (gesetzlich) krankenversichert ist und keine andere im Haushalt lebende Person zur Versorgung des Kindes zur Verfügung steht.

Ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung und Krankengeld besteht auch über das zwölfte Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn dieses behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Ohne zeitliche Begrenzung besteht der Anspruch auf Krankengeld bei einer noch zu verbleibenden erwartbaren Lebenszeit des Kindes von Wochen oder wenigen Monaten.



Fahrkosten/Krankentransport (§ 60 SGB V)

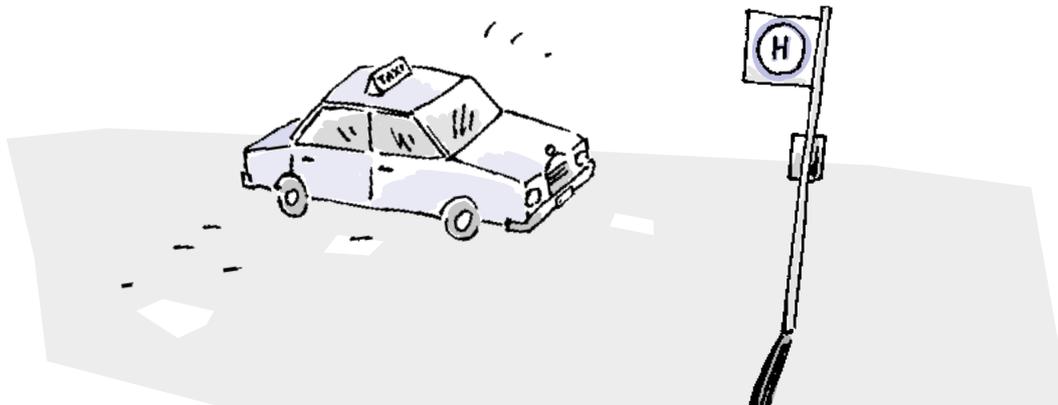
Fahrkosten zu ambulanten Behandlungen von Kindern mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ (s. Stichwort „Schwerbehindertenausweis“ im Kapitel „Nachteilsausgleiche“) oder mit Pflegegrad 3 bis 5 (s. Abschnitt „Pflegeversicherung“) werden in Ausnahmefällen übernommen. Dazu muss eine kinderärztliche Verordnung vorliegen. Die Krankenkasse muss diese Verordnung auch genehmigen. Notwendige Dialysen, Chemo- oder Strahlentherapien zählen auch zu den ambulanten Behandlungen und die Fahrkosten können ebenso von der Krankenkasse übernommen werden. Es schadet nicht, wenn Eltern zur Befürwortung der Fahrkosten zusätzlich eine ärztliche oder therapeutische Stellungnahme zur Notwendigkeit der Fahrkostenübernahme und/oder zur belastenden Situation der Familie bei der Krankenkasse einreichen.

Behandlungsfehler (§ 66 SGB V)

Die Krankenkasse unterstützt bei der Verfolgung von begründeten Schadensersatzansprüchen aufgrund von Behandlungsfehlern.

Freie Arztwahl (§ 76 SGB V)

Für die medizinische Behandlung des Kindes besteht freie Arztwahl – sofern die besondere Erkrankung oder Behinderung die zur Verfügung stehenden Ärzt:innen nicht schon einschränkt. Für eine fachärztliche Versorgung innerhalb von vier Wochen kann man sich auf § 75 SGB V berufen (<https://tinyurl.com/573r7uby>).



Leistungen der Pflegeversicherung

Die Pflegekassen stellen die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB XI, zur Verfügung. Eltern können Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) in Abhängigkeit des Pflegegrades ihres Kindes erhalten.

Der Pflegegrad bemisst sich nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit. Mit dem Begutachtungs-Assessment (NBA) werden die Gesamtpunkte ermittelt, die dem Pflegegrad zugrunde gelegt werden. Bei Kindern wird der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit mit gleichaltrigen altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt.

Bei Kindern bis 18 Monate gelten Sonderregelungen, die der/die von den Pflegekassen beauftragte Gutachter:in berücksichtigen muss.

Von Pflegegeld ist die Rede, wenn Eltern die häusliche Pflege selbst durchführen oder organisieren. Von Pflegesachleistungen spricht man, wenn ein ambulanter Pflegedienst die Pflege übernimmt. Bei der Wahl eines Pflegedienstes besteht Wahlfreiheit. Auch eine Kombination beider Leistungen, also Pflegegeld und Pflegesachleistung ist möglich. Alle Pflegebedürftigen haben bei häuslicher Pflege darüber hinaus Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich 125 Euro.

Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe bei der Suche nach passenden Angeboten bieten die Berliner Pflegestützpunkte (<https://tinyurl.com/3yajvtb5>). Die Kinderbeauftragten sind besonders zu Fragen rund um die Pflegebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen geschult. Angebote zur Unterstützung im Alltag finden: <https://tinyurl.com/mr2hmzbj>

Die Leistungen der Pflegeversicherung:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
ab Gesamtpunkten	12,5 – 27	27 – 47,5	47,5 – 70	70 – 90	90 – 100
monatliches Pflegegeld in Euro	–	332	573	765	947
monatliche Sachleistungen in Euro	–	761	1.432	1.778	2.300
monatlicher Entlastungsbetrag in Euro	125	125	125	125	125

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Dieser Betrag von monatlich 125 Euro kann nur als Sachleistung in Anspruch genommen werden. Hilfen bei der Haushaltsführung und pflegerische Betreuungsmaßnahmen (sogenannte Angebote zur Unterstützung im Alltag – AUAs) können neben den Pflegediensten auch von zugelassenen ambulanten Betreuungsdiensten oder familienentlastenden Diensten zur Entlastung pflegender Angehöriger erbracht werden. Seit kurzem sind diese Hilfen auch durch Nachbarschaftshilfe möglich, ohne einen Dienst in Anspruch nehmen zu müssen (<https://tinyurl.com/mr3kznwz>).

Wird der Entlastungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, kann er in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Familienentlastende Dienste bieten z.B. Ferienbetreuung oder auch Ferienfreizeiten an. Beratungsstellen oder Elternselbsthilfegruppen u.a. können konkrete Angebote und Adressen nennen. Diese Leistungen können auch mit anderen Leistungen der Pflegeversicherung (Verhinderungs- und Kurzzeitpflege) kombiniert werden, z.B. für eine längere Ferienfahrt.

Pflegefrei für Mama und Papa

Können Eltern die Pflege ihres Kindes einmal nicht übernehmen, weil sie selbst verhindert sind (z.B. eigene Erholung,

Krankheit), besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und/oder Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI). Der Anspruch beträgt 1.612 Euro bzw. 1.774 Euro pro Jahr und gilt ab Pflegegrad 2. Die Verhinderungspflege kann um den halben Betrag der Kurzzeitpflege bis auf 2.418 Euro aufgestockt und auch stundenweise genutzt werden. Die Kurzzeitpflege ist ein stationäres Entlastungsangebot, d.h., das pflegebedürftige Kind wird zeitweise in einer Einrichtung betreut. Die Kurzzeitpflege kann um den vollen Betrag der Verhinderungspflege bis auf 3.386 Euro aufgestockt werden.

Zum 1. Juli 2025 – und für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre mit dem Pflegegrad 4 oder 5 bereits ab 1. Januar 2024 – werden die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege und für Kurzzeitpflege in einem neuen gemeinsamen Jahresbetrag – dem sogenannten Entlastungsbudget – zusammengeführt. Damit steht künftig ein Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können.

Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI)

Zur Erleichterung und Durchführung der Pflege können Pflegehilfsmittel in Anspruch genommen werden. Eltern werden an den Kosten für Pflegehilfsmittel beteiligt, wenn festgelegte

Kostengrenzen überschritten werden. Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel stehen monatlich bis zu 40 Euro zur Verfügung. Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes können Familien mit pflegebedürftigen Kindern bis zu 4.000 Euro je Maßnahme erstattet bekommen. Wichtig dabei ist, die Genehmigung vor der Umbaumaßnahme von der Pflegekasse einzuholen. Die Familie sollte darauf achten, dass größere Umbaumaßnahmen im Mietvertrag verankert werden, um die Rückbaupflicht bei Auszug aus der Wohnung zu vermeiden.

Leistungen für Pflegepersonen (§§ 44 und 45 SGB XI)

Eltern, die ihr pflegebedürftiges Kind zu Hause pflegen, sind während der pflegerischen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert.

Bei einer wöchentlichen Pflegezeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich sind Eltern auch gesetzlich rentenversichert, wenn sie selbst nicht mehr als 30 Stunden pro Woche einem Beruf nachgehen. Elternpaare sollten sich darauf verständigen, dass nur ein Elternteil als Hauptpflegeperson angegeben wird, um keine Rentenansprüche zu verlieren.

Eltern sollten die Möglichkeit nutzen, kostenlos an einem Pflegekurs teilzunehmen, der dazu beitragen soll, die Pflege und Betreuung zu erleichtern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern (§ 45 SGB XI).

Arbeitsfreistellung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich kurzzeitig oder bis maximal zwei Jahre vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen zu lassen.

Pflegeunterstützungsgeld

Berufstätige Eltern haben für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, wenn sie aufgrund einer akuten Pflegesituation der Arbeit fernbleiben müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern.



Das Pflegeunterstützungsgeld wird geleistet, wenn vom Arbeitgeber für die Arbeitsfreistellung keine Entgeltfortzahlung geleistet wird und auch kein Anspruch auf Kranken- oder Verletzengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 44a SGB XI) besteht.

Zu einer längeren, bis zu sechs Monate dauernden vollständigen oder bis zu zwei Jahren dauernden teilweisen Arbeitsfreistellung über sogen. Pflegezeit (<https://tinyurl.com/38u9etea>) informieren u.a. die Pflegestützpunkte (<https://tinyurl.com/3yajvtb5>).

Kranken- und Pflegekassen sind zur Beratung über die vorgestellten Leistungen verpflichtet. Auch die Elternselbsthilfe hilft gerne mit ihrer Betroffenenkompetenz mit Rat und Tat (<https://tinyurl.com/ktvydhd6>).



Ausgleiche von Nachteilen

Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches, kurz: SGB IX, sowie eine Vielzahl von Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. bieten Menschen mit Behinderung eine Reihe von Rechten und Hilfen als sogenannte Nachteilsausgleiche.

Nachteilsausgleiche können meist nur dann genutzt werden, wenn eine Schwerbehinderung und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden können.

Schwerbehindertenausweis

Eltern sollten für ihr Kleinkind auch darüber nachdenken, einen Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt Berlin, Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zu beantragen. Im Verfahren werden der Grad der Behinderung (GdB) sowie das/die Merkzeichen festgelegt.

Das Antragsformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://tinyurl.com/phgqdua>.

LAGeSo im Internet: www.berlin.de/lageso/



Eine anerkannte Schwerbehinderung (über 50 GdB) und bestimmte Merkzeichen eröffnen den Anspruch auf verschiedene Nachteilsausgleiche, darunter:

Unentgeltliche Beförderung

Schwerbehinderte Menschen können den öffentlichen Personennahverkehr über eine Wertmarke stark ermäßigt bzw. unentgeltlich nutzen, wenn sie das Merkzeichen „G“, „aG“, „Bl“ „Gl“ oder „H“ haben. Wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert, sie benötigt dann keinen Fahrschein.

Parkerleichterung

Wenn im Ausweis das Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ eingetragen ist, kann beim Ordnungsamt ein blauer Parkausweis beantragt werden, der das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen oder im eingeschränkten Halteverbot erlaubt. Mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von 80 kann ein oranger Parkausweis beantragt werden. Der Schwerbehindertenausweis ersetzt in keinem Fall den Parkausweis!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem bezirklichen Ordnungsamt. Das Ordnungsamt im Internet, zentrale Anlauf- und Beratungsstelle: www.tinyurl.com/oxrvmlc.

Steuererleichterungen

Behindertenpauschbeträge in Abhängigkeit des GdB und bestimmter Merkzeichen wirken sich einkommensmindernd nach dem Einkommenssteuergesetz aus. Neben dem Behindertenpauschbetrag können weitere außergewöhnliche Belastungen (z.B. Fahr- oder Krankheitskosten) gesondert in der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Bei dem Merkzeichen „H“ (hilflos) kann zusätzlich ein Pflegepauschbetrag geltend gemacht werden, wenn das pflegebedürftige Kind in der Häuslichkeit gepflegt wird.

Kfz-Steuerbefreiung (§ 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG)

Kraftfahrzeughalter mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ können die Kfz-Steuerbefreiung für ein Fahrzeug in Anspruch nehmen. Dabei muss das Fahrzeug auf das schwerbehinderte Kind zugelassen sein und Fahrten mit diesem Fahrzeug dürfen nur im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des schwerbehinderten Kindes stehen.

Nähere Informationen unter www.tinyurl.com/p2jkoxf.



Freibeträge beim Wohngeld (§ 17 Wohngeldgesetz - WoGG)

Bei der Ermittlung des für die Höhe des Wohngeldes zu berücksichtigenden Gesamteinkommens können für das im Haushalt lebende Kind mit einer Schwerbehinderung (GdB 100 oder GdB ab 50 **plus** Pflegebedürftigkeit) Freibeträge geltend gemacht werden.

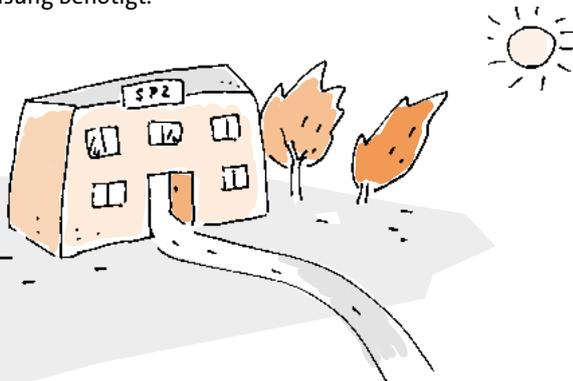
Auch das SGB IX sieht Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung vor, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Unterstützung und Förderung

Entwicklungsfördernde Leistungen

In Berlin existiert ein Netz von Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und Kinder- und Jugendambulanzen (KJA), siehe <https://www.kja-spz-berlin.de/>. Sie betreuen Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, Behinderungen, emotionalen und Verhaltensproblemen.

Jede/s KJA/SPZ besteht aus einem interdisziplinären Team aus verschiedenen therapeutischen Fachbereichen, Fachkräften der Psychologie und Sozialarbeit unter kinderärztlicher Leitung. Sollten eine spezifische Therapie oder spezielle Methoden und Kompetenzen im SPZ/KJA fehlen, können auch entsprechende externe Dienste und Einrichtungen in die Behandlung einbezogen werden. Neben Diagnostik und Therapie werden Beratungen für Eltern und Kindertagesstätten durchgeführt. Für einen Kontakt zum SPZ/KJA wird eine kinderärztliche Überweisung benötigt.



Um weitere entwicklungsfördernde Unterstützungen erhalten zu können (z.B. zusätzliche Förderung und Integration in einer Kindertagesstätte), ist eine amtsärztliche Stellungnahme mit einer Zuordnung des Kindes zu den §§ 2, 99 SGB IX bzw. 35a SGB VIII notwendig. Für diese Stellungnahme ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) im jeweiligen Wohnbezirk zuständig.

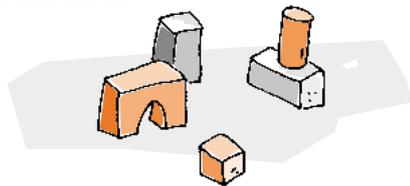
Für Kinder mit diagnostizierter seelischer bzw. psychischer Beeinträchtigung kann ggf. auch der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) hinzugezogen werden, für Kinder mit einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung auch die überbezirklichen Beratungsstellen (Hören: <https://tinyurl.com/yckw3yh3>; Sehen: <https://tinyurl.com/yspb7t2e>).

Bestehen Zweifel, wer diese Stellungnahme beauftragt, hilft der KJGD/KJPD gezielt weiter. Für dieses Dokument oder den Besuch dort ist in keinem Fall ein kinderärztlicher Überweisungsschein notwendig. Zum Termin für diese Stellungnahme sollten – falls vorhanden – Befunde aus Kliniken, Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) oder von behandelnden Ärzten mitgenommen werden. Wenn das Kind schon eine Kita besucht, kann dort ein Entwicklungsbericht erfragt werden.

Erst mit diesem amtsärztlichen Dokument hat das Kind einen Anspruch auf entwicklungsfördernde Unterstützungen (z.B. Teilhabeleistungen, auch Eingliederungshilfen genannt).

Dazu gehört z.B. ein Integrationsplatz in einer Kindertagesstätte, denn der Anspruch auf einen regulären Kitaplatz besteht für Kinder sowieso. Für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf finanziert das Land Berlin zusätzlich qualifizierte Fachkräfte. Diese haben den Auftrag, „besondere“ Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich zu fördern und sicherzustellen (s. Abschnitt „Förderung in der Kindertagesbetreuung“), dass sie an den Aktivitäten der Gruppe entsprechend ihren Möglichkeiten teilnehmen können. Die Sozialpädiatrischen Zentren bzw. die Kinder- und Jugendambulanzen (siehe Abschnitt „Entwicklungsfördernde Leistungen“) unterstützen Kinder mit Behinderungen in der Kindertagesbetreuung durch Frühförderangebote.

Den Antrag auf einen Platz in der Kita oder Tagespflegestelle nimmt die Gutscheinstelle der Kindertagesbetreuung im Jugendamt entgegen. Die passende Einrichtung können Eltern sich selbst suchen oder sich dazu im SPZ, im Jugendamt oder beim KJGD/KJPD beraten lassen.



Andere Teilhabeleistungen (z.B. den Transport in die Kita) können beim Teilhabefachdienst im Jugendamt beantragt werden. Hier wird auch zu angrenzenden Ansprüchen beraten, z.B. bei der Beantragung des Schwerbehindertenausweises (s.o.).

Förderung in der Kindertagesbetreuung

In der Kindertagesbetreuung wird der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung und Förderung des Kindes über den „Berliner Teilhabe- und Förderplan für die Kindertagesbetreuung“ ermittelt. Dieser Plan ist eine verbindliche Grundlage für die Arbeit mit Kindern mit (drohenden) Behinderungen. Unter der Überschrift „Berliner Förderplan“ findet man einige Erläuterungen auf der Internetseite der Senatsverwaltung (<https://tinyurl.com/3jedzfxh>).

Seit dem 1. Januar 2024 haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, Anspruch darauf, bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen zu erhalten.

Hilfe zur Pflege

Sind Eltern nicht gesetzlich pflegeversichert oder übersteigt der Hilfebedarf des Kindes die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (wie sie im Kapitel „Leistungen der Kranken- und Pflegekasse“ ausgeführt sind), können Eltern Sozialhilfeleistungen in Form von „Hilfe zur Pflege“ beim Jugendamt beantragen.

Angebote für Familien

Im Bezirk gibt es in jeder Region ein oder mehrere Familien- und Stadtteilzentren (<https://www.berliner-familienzentren.de/und> <https://stadtteilzentren.de/>). Sie halten ein großes Spektrum von Angeboten der Familienbegegnung, -bildung, und -beratung vor. So können Familien hier mit anderen Eltern und ihren Kindern (z.B. im Familiencafé) in Kontakt kommen und an themenbezogenen Kursen teilnehmen.

Der Teilhabefachdienst (Eingliederungshilfe) im Jugendamt ist künftig zuständig für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Hier sollen alle Hilfen beantragt und vereinbart werden, die für die Kinder und ihre Familien notwendig sind – egal, welche Beeinträchtigung das Kind hat.

Gegenwärtig sind die Jugendämter dazu noch unterschiedlich organisiert. Es gibt aber in jedem Jugendamt schon einen Teilhabefachdienst, der nach den konkreten Ansprechpartner:innen für die jeweilige Situation gefragt werden kann. Falls weitere Unterstützung und Hilfe für eine Familie bei der Erziehung (z.B. eine sozialpädagogische Familienhilfe) notwendig ist, können Eltern sich auch dorthin wenden.



Vergessen werden sollte nicht ...

Finanzamt

Kinderbetreuungskosten und Haushalthilfen sind bei Schwerbehinderung des Kindes von der Steuer absetzbar. Sie werden als „außergewöhnliche Belastungen“ vom Finanzamt eingestuft.

Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen

Auch bei „besonderen“ Kindern sollte dafür Sorge getragen werden, dass die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sowie die regulären Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden.

Wissenswertes zu Impfungen im Internet:

<https://tinyurl.com/mt8n3ta>

... und zur Vorsorge: <https://tinyurl.com/52savs9s>

Kinderarztpraxen

Die Suche nach einer Kinderarztpraxis erleichtern Empfehlungen oder Suchmasken im Internet. U.a. auf den Seiten <http://tinyurl.com/383cnykj> und <https://tinyurl.com/ncjgtx6> kann im Bedarfsfall nach bestimmten medizinischen Fachgebieten („Schwerpunkte“, z.B. Neuropädiatrie) gesucht werden.

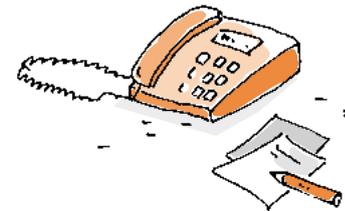
Eigensorge

Auch wenn der Alltag durch die besonderen Versorgungserfordernisse des Kindes geprägt ist, sollte die Eigensorge nicht vergessen werden! Wenn Eltern selbst an einen Punkt kommen, an dem sie glauben, es ginge nicht mehr weiter, stehen verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung, u.a.: Telefonseelsorge Berlin e.V., Berliner Krisendienst oder das Kinderschutztelefon im Bezirk (<https://tinyurl.com/3kxctybw>). Auch die Elternselbsthilfe hat einen großen Erfahrungsschatz in der psychosozialen Betreuung (Selbsthilfedatenbank im Internet: www.sekis-berlin.de).

Zur Eigensorge gehört auch, sich rechtzeitig und möglichst regelmäßig Auszeiten zu verschaffen (s. dazu z.B. unter „Pflegefremi für Mama und Papa“).

Berufstätigkeit

Unterstützung und Beratung zur Eingliederung in den Beruf erhalten Mütter z.B. bei KOBRA – Beruf | Bildung | Arbeit (im Internet: www.kobra-berlin.de).



Unterstützungspyramide

Mein ganz normal anderes Kind

Eigensorge und anderes

Verschiedene Ausgleiche Ihrer und Ihres Kindes Nachteile

Leistungen der Kranken- und Pflegekasse zur Entlastung

Entwicklungsfördernde Leistungen, Familienhilfe, Hilfen zur Teilhabe am Leben

Elternselbsthilfegruppen & Elternvereine

Erkenntnis, Wissen, Wende im Leben

Impressum

© 4. Auflage, Januar 2024

Hinweise:

Diese Kompaktbroschüre basiert auf der gemeinsamen Broschüre des Kinder Pflege Netzwerk e.V., des Jugendamtes im Berliner Bezirk Friedrichshain Kreuzberg und dem Kooperationsverbund Autismus Berlin.

Autoren:

Claudia Groth (Kinder Pflege Netzwerk e.V.), Stephanie Loos (Kooperationsverbund Autismus Berlin), Birgit Freier (Jugendamt Friedrichshain Kreuzberg)

Diese Broschüre kann über die vorgenannten Kooperationspartner bezogen werden. Wünschen Sie eine Ergänzung, vermissen Sie eine Information? Bitte sprechen Sie die Verfasserinnen hierzu gern an.

Download unter:

<https://www.kinderpflegenetzwerk.de/de/Download.php>

Gestaltung: www.buchholz-grafikatelier.de